

Vorverfahrensänderungen

Eine der wichtigsten Empfehlungen dieses ersten Teils einer längeren Abhandlung über den Strafprozeß geht dahin, den Vorverfahrensrichter mit den gleichen Befugnissen wie den Hauptverfahrensrichter auszustatten, ein Bekenntnis oder Leugnen der Schuld entgegenzunehmen; über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten zu entscheiden; über die Zulässigkeit von Beweismitteln, einschließlich der Abhaltung einer Vorvernehmung unter Eid zu entscheiden, um den Zulässigkeitsgrad eines Geständnisses zu bestimmen; sowie über die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtes. Eine solche Reform hätte zur Folge, daß Entscheidungen des Vorverfahrens von den Anwälten nicht bzw. erst im Berufungsstadium angefochten werden könnten. Die Empfehlung ist auch so abgefaßt, daß die Autonomie der örtlichen Gerichtsbarkeit erhalten bliebe.

Eine weitere Empfehlung würde vielen etwaigen Zeugen die Möglichkeit einräumen, eine Erklärung zu unterzeichnen, die dann während des Verfahrens als Beweismittel für gewöhnlich unbestrittene Tatsachen benutzt werden könnte. Wie der Bericht bemerkt, würde eine solche Erklärung, die alle für jenen Teil des Verfahrens erforderlichen Angaben enthielte, dem Zeugen unnötige Warterei im Gericht ersparen und dem Gericht helfen, das Verfahren zum Abschluß zu bringen. Allerdings müßte der Zeuge vor Gericht erscheinen, wenn der Verteidiger seine Anwesenheit verlangt oder der Staatsanwalt die schriftliche Erklärung nicht vorlegt.

Wahl der Verfahrensart

Die dritte Empfehlung betrifft die Art des Verfahrens, die der Angeklagte in den meisten Fällen selbst wählen kann: vor dem Magistrate's Court (erstinstanzliches Gericht für Strafsachen niederer Ordnung), vor dem Richter allein oder vor Richter und Geschworene. Das geltende Strafgesetzbuch sieht unter bestimmten Umständen vor, daß man sich während des laufenden Verfahrens für eine andere Verfahrensart entscheiden kann.

"Häufig wird von den Kritikern der Gerichtsbarkeit behauptet, daß das Recht zum Wechsel der Verfahrensart manchmal absichtlich als Verzögerungstaktik ausgeübt wird und daß, selbst wenn dies nicht zutrifft, der Wechsel der Verfahrensart verwaltungstechnische Schwierigkeiten und Verzögerungen verursachen kann." Der Bericht wendet dagegen ein, daß Beklagte in den meisten Fällen innerhalb von sieben Tagen erkannt haben dürften, ob sie die Verfahrensart gewählt haben, die ihnen am meisten liegt. Er empfiehlt, daß nach dieser Zeitspanne "ein Wechsel der Verfahrensart nur dann möglich sein sollte, wenn der oder die Angeklagte dafür einen triftigen Grund anführen kann und sich außerdem die Krone (d.h. die Staatsanwaltschaft) und das ursprünglich gewählte Gericht mit dieser nachträglichen Änderung einverstanden erklären."

Der Entwurf gesetzlicher Vorschriften befaßt sich im letzten Abschnitt mit der Begrenzung der Frist zwischen Anklageerhebung und Prozeßbeginn. Wenn die Anklage auf Verbrechen lautet und der Fall nicht binnen eines Jahres vor Gericht kommt (oder im Falle summarisch abzuurteilender Vergehen, innerhalb von 180 Tagen), empfiehlt der Bericht, daß dem Angeklagten gestattet wird, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Dazu bemerkt der Bericht, daß infolge der Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen (durch den Richter) Verfahrenseinstellungen wegen Verzögerung selten sein dürften, doch würde die Befugnis zur Einstellung nicht nur eine gerichtliche Waffe gegen die Ungerechtigkeit, sondern auch einen Ansporn darstellen, die Ursachen von Verzögerungen in der Strafgerichtsbarkeit auszumerzen."

Der Ausschuß will einen zweiten Teil seiner Empfehlungen zum Strafprozeßrecht in Kürze fertigstellen und durch den Justizminister im Parlament einbringen lassen. Unterdessen, so empfiehlt der Ausschuß, solle "das Parlament als ersten Schritt auf dem Wege zu einer allgemeinen Reform und Überarbeitung des Strafprozeßrechts unverzüglich die dem vorgelegten Entwurf entsprechenden Gesetze erlassen."

"Der gegenwärtige Justizapparat arbeitet mit voller Kraft; trotzdem kracht er bedenklich in den Fugen, weil er an Anachronismen gefesselt ist, die ihn schwer belasten und seine Wirkung zersplittern."